

# **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Österreichischen Ludwigstiftung für Kunst und Wissenschaft**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführer\_innen, wobei der Stiftungsrat eine\_n zum/zur Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Geschäftsführung wird grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren durch den Stiftungsrat bestellt.

## **§ 2 Verantwortlichkeit**

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung aller Agenden, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Sie hat insbesondere die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und alle Geschäfte im Rahmen des Stiftungszwecks zu besorgen.
- (2) Die Geschäftsführer\_innen führen die Geschäfte gemeinsam auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes und der vom Stiftungsrat erlassenen generellen und individuellen Rechtsakte, all diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beide Geschäftsführer\_innen vertreten jeweils alleine die Stiftung nach außen und sind für diese auch alleine zeichnungsberechtigt.
- (4) Jede\_r Geschäftsführer\_in ist verpflichtet, den jeweils anderen Geschäftsführer über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.
- (5) Jede\_r Geschäftsführer\_in ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und zu jeder Angelegenheit der Stiftung eine Beschlussfassung der Geschäftsführung zu verlangen.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Geschäftsführung unterliegen sämtliche interne Angelegenheiten der Geschäftsführung, dazu zählen insbesondere alle Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung (zustimmungspflichtige Geschäfte).
- (7) Sitzungen der Geschäftsführung sind regelmäßig abzuhalten.
- (8) Besteht zwischen den beiden Geschäftsführer\_innen in internen Angelegenheiten der Geschäftsführung, dazu zählen alle Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung (zustimmungspflichtige Geschäfte), keine Einigkeit, so ist die Auffassung des Vorsitzenden entscheidend ("Dirimierungsrecht"), der diesfalls auch die alleinige

Verantwortung für seine Entscheidung trägt. Derartige Entscheidungen sind dem Stiftungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 3 Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat**

- (1) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden mindestens zwei Mal pro Jahr im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung postalisch oder auf elektronischem Weg zu versenden.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet für Sitzungen des Stiftungsrates die zu behandelnden Sachverhalte vor.
- (4) Die Geschäftsführung legt die Unterlagen für den Stiftungsrat so rechtzeitig vor, dass die gesetzlichen Meldefristen eingehalten werden können (Rechnungsabschluss).

### **§ 4 Stiftungsprüfer, Rechnungsjahr und Rechnungsabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der Stiftung rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Sie hat ein den Anforderungen der Stiftung entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Rechnungsabschluss im Sinne des § 20 BStFG 2015 zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Rechnungsabschluss, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Rechnungsabschluss, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung dem Stiftungs- und Fondsregister des Bundesministeriums für Inneres zu übermitteln.
- (5) Die Geschäftsführung hat die vom Stiftungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

## **§ 5 Auslegung**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung ist auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung die Entscheidung des Stiftungsrates einzuholen, der bindende Wirkung zukommt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung wurde vom Stiftungsrat am 25.11.2019 beschlossen.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der österreichischen Ludwig-Stiftung für Kunst und Kultur veröffentlicht.

Für den Stiftungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Theresa Niedt', is written below the text 'Für den Stiftungsrat'.